


| | |
|--|------------------------------|
| <p>Unternehmens-Gemeinschaft</p> <p>DÜTZEN e.V.</p> | <p>Vereinssatzung</p> |
| <p>Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V.</p> | |

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr und Eintragung..... | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 5 Ehrenmitgliedern..... | 3 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 8 Mitgliedsbeiträge | 4 |
| § 9 Organe des Vereins | 4 |
| § 10 Der Vorstand | 4 |
| § 11 Der Beirat..... | 5 |
| § 12 Die Kassenprüfer | 5 |
| § 13 Bestellung des Vorstands | 5 |
| § 14 Aufgaben des Vorstands..... | 6 |
| § 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands | 6 |
| § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung | 6 |
| § 17 Einberufung der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 19 Auflösung des Vereins | 8 |

| | |
|---|----------------------|
|  | Vereinsatzung |
| Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V. | |

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr und Eintragung

- (1)** Der Verein führt den Namen: „Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V.“.
- (2)** Der Sitz des Vereins ist in Minden im Stadtteil Dützen.
- (3)** Das Gründungsjahr ist Mai 2006.
- (4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5)** Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins


- (1)** Der Zweck des Vereins ist
 - Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 (2) S.1 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO),
 - die Förderung der Erziehung gem.§ 52 (2) S.1 Nr.7 AO,
 - die Förderung von Zivilbeschädigten und Behinderten gem.§ 52 (2) S.1 Nr. 10 AO und
 - die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. des § 53 AO

durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften i.S. d. § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe, der Förderung der Erziehung, der Förderung von Zivilbeschädigten und Behinderten, sowie der Förderung mildtätiger Zwecke.

- (2)** Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke.
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4)** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

| | |
|---|---|
|  | Vereinsatzung Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V. |
|---|---|

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt.
- (3) Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Elternteiles, mittels Unterschrift im Antragsformular, in den Verein eintreten.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

§ 5 Ehrenmitgliedern

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung (juristische Personen).
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis sechs Wochen vor Quartalsende.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, wenn ein Mitglied:
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) seine Mitgliedsbeiträge von mindestens einem Jahr nicht gezahlt hat;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

| | |
|--|---|
| <p>Unternehmens-Gemeinschaft</p> <p>DÜTZEN e.V.</p> | <p style="text-align: center;">Vereinssatzung</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V.</p> |
|--|---|

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (5) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- (4) Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsverfahren im ersten Monat eines jeden Jahres durch den Kassenwart erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.


§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenwart

Die beiden Vorsitzenden haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten gemäß §26 BGB.

| | |
|---|---|
|  | Vereinssatzung |
| | Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V. |

§ 11 Der Beirat


- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens zwei und höchstens sechs Vereinsmitgliedern zur Seite.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen mit Ernennung des Beiratsvorsitzenden.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die beiden Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und werden als 1. Kassenprüfer und als 2. Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung erstmals für ein Jahr gewählt.
- (2) Jährlich übernimmt dann der 2. Kassenprüfer die Funktion des 1. Kassenprüfers und der 2. Kassenprüfer wird folglich von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (3) Nach Ablauf von zwei Jahren können auch dann Mitglieder als 2. Kassenprüfer wiedergewählt werden, wenn sie schon zuvor das Amt eines Kassenprüfers innehatten.
- (4) Die Kassenprüfer haben Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche (zweckbestimmende) und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

| | |
|---|---|
|  | Vereinssatzung |
| | Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V. |

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1)** Dem Vorstand des Vereins obliegen die Führung seiner Geschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Protokolle und Dokumentation der durchgeführten Sitzungen
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1)** Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden einberufen. Es obliegt dem Vorstand auch den Beirat dazu einzuberufen.
- (2)** Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme eines der beiden Vorsitzenden.
- (4)** Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie von einem der beiden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Auflösung des Vereins.

| | |
|--|-----------------------------|
| <p>Unternehmens-Gemeinschaft</p> <p>DÜTZEN e.V.</p> | <p>Vereinsatzung</p> |
| <p>Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V.</p> | |

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel (20 %) aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (66,3 %) aller Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

| | |
|--|--|
| <p>Unternehmens-Gemeinschaft</p> <p>DÜTZEN e.V.</p> | <p style="text-align: center;">Vereinsatzung</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Unternehmens-Gemeinschaft Dützen e. V.</p> |
|--|--|

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagespunktes "Auflösung des Vereins" einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung unter Beachtung des § 18 Abs. 4 beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es
 - zur Förderung der Jugendhilfe,
 - zur Förderung der Erziehung,
 - zur Förderung von Zivilbeschädigten und Behinderten oder
 - zur Förderung der mildtätigen Zwecke i. S. d. § 53 AO zu verwenden hat.

Minden, den 13.06.2024

Der Vorstand:



Tom Knicker
Vorsitzender



Michael Nehrmann
Vorsitzender



Andreas Krämer
Schriftführer



Ralf Baumgärtner
Kassenwart